



VERLUSTVERRECHNUNGSDSCHUNGEL DER ABGELTUNGSTEUER

DR. UDO DELP



Verlustverrechnungsdschungel der Abgeltungsteuer

1. Dashboard:Abgeltungsteuer
2. Dashboard:Verlustverrechnungsmanagement
- 3.Verlustverrechnung auf der Bankebene (Töpfe)
 - 3.1.Aktienveräußerungsverlustverrechnung (spezieller Topf)
 - 3.2.Allgemeine Verlustverrechnung (genereller Topf)
- 4.Verlustverrechnung auf der Finanzamtsebene (Veranlagung)
 - 4.1.Verlustverrechnung bei Verlusten aus ausgefallenen und wertlosen Wertpapieren
 - 4.2.Verlustverrechnung bei Verlusten aus Termingeschäften
 - 4.3. Sonstige Verlustverrechnung (bankenübergreifend usw.)
5. Fazit

I. Dashboard: Abgeltungsteuer

Einkünfteermittlung*	
<p>Laufende Einnahmen (§ 20 Abs. 1 EStG)</p> <p>ohne Erträge aus einer Lebensversicherung im Halbeinkünfteverfahren</p> <hr/> <p>Übersussermittlung: Einnahmen ohne jeden Abzug (jedoch Sparer-Pauschbetrag) (Stillhaltergeschäfte minus Glattstellung)</p>	<p>Veräußerungsgeschäfte (§ 20 Abs. 2 EStG)</p> <p>eigener Verrechnungskreis für Verluste aus</p> <p> - Aktienveräußerungen - wertlosen und ausgefallenen Wertpapiere - Termingeschäften (<i>scheduläre Verlustverrechnung</i>)</p> <hr/> <p>Übersussermittlung (fifo): Einnahmen aus der Veräußerung minus Verkaufskosten minus <u>Anschaffungskosten (inkl. Nebenkosten)</u> Gewinn / Verlust</p>
<p>Verluste dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Verlustvortrag und Verrechnung nur mit künftigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Spezielle Regelung für Verluste aus Aktiengeschäften, aus wertlosen und ausgefallenen Wertpapieren und Termingeschäften</p>	
<p>Erträge aus Lebensversicherungen, die nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden, unterliegen der tariflichen Einkommensteuer, daher allgemeine Regelungen zum Verlustausgleich</p>	
<p>801 € bzw. 1.602 € Sparer-Pauschbetrag</p>	
<p>Steuerberechnung: Steuersatz 25%, Minderung um anrechenbare ausländische Steuer, ggf. Kirchensteuerpflicht (kein Abzug als Sonderausgabe in EStG-Erklärung, sondern Minderung der EST bei Berechnung). Zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 v.H. auf Einkommensteuer. Solidaritätszuschlag wird ggf. über eine Günstigerprüfung erstattet.</p> <p>Formel: $e = \text{Einkünfte}, q = \text{anrechenbare ausl. Steuer}, k = \text{maßgebender Kirchensteuersatz}$ $\frac{e - 4q}{4 + k}$</p>	

* Ausnahmen: § 32d Abs. 2 EStG

▪ Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden aus der Anlage und der Veräußerung von Kapitalanlagen erzielt.

Die Kapitalanlagen sind in § 20 EStG aufgezählt.

Im einzelnen:

§ 20 Abs. 1 S. 1 EStG

Die **laufenden Einnahmen** z.B. Dividenden, Investmenterträge, Leistungen aus Lebensversicherungen, Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (Zinsen), Stillhalterprämien



§ 20 Abs. 2 S. 2 EStG

Die **Veräußerungs- und Abrechnungsgewinne** z.B. Aktienveräußerungen, Differenzausgleich bei Termingeschäften, Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen (Anleihen, Zertifikate usw.)



Gehören die Kapitaleinkünfte zu anderen Einkunftsarten (z.B. Anlagen in einem Unternehmen), so sind sie den entsprechenden Einkunftsarten zuzurechnen (Subsidiaritätsklausel, § 20 Abs. 8 EStG).

Die Werbungskosten sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten. Höhere tatsächliche Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden.

Die Kapitaleinkünfte werden grundsätzlich durch einen Kapitalertragssteuerabzug besteuert (Schedule Abgeltungsteuer). Vergünstigungen können über eine Antragsveranlagung (Steuererklärung) erreicht werden.

- Hinweis:

Bei der Auswahl der Kapitalanlagen ist auch stets die steuerliche Situation - bei einem Verlust oder insolvenzbedingtem Ausfall der Kapitalanlage - in die Betrachtung mit einzubeziehen (Worst-Case-Betrachtung).

In 2020 liegen 3 Verlustverrechnungskreise vor und ab 2021 bestehen 4 Verlustverrechnungskreise bei den klassischen Finanzinstrumenten vor.

Die Verlustverrechnungskreise regeln wie die entsprechenden Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind.

Verstirbt der Steuerpflichtige bevor die Verlustvorträge bei ihm verrechnet sind, so gehen die steuerlichen Verluste nicht auf die Erben bzw. den Erben steuerlich über.



C. BRENNPUNKTE BEI DER ABGELTUNGSTEUER

I. Dashboard: Verlustverrechnungsmanagement



Verlustverrechnungsregeln der Abgeltungsteuer (horizontaler Verlustausgleich)*

Verlustverrechnung auf Bankebene für 2021

Begrenzte Verlustverrechnung über Steuererklärung

Verlustkategorien:

Aktienverlustverrechnungstopf
Verluste aus der Veräußerung von (nicht wertlosen) Aktien werden mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet (§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG)

Übertrag eines positiven Saldos

Sonstiger Verlustverrechnungstopf
Verluste aus der Veräußerung von (nicht wertlosen) Kapitalanlagen, Stillhalterverlusten u. gez. Stückzinsen werden mit positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet (keine Berücksichtigung v. Termingeschäftsverlusten) (§ 20 Abs. 6 S. 2 EStG)

Ab 2020: Verluste aus **ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit** einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung/Übertragung **wertloser Wirtschaftsgüter**
z. B. Aktien**, Anleihen, Zertifikate, Optionsscheine („Verfall Kapitalstamm“)
bis 20.000 Euro p.a. verrechenbar mit (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG)

Ab 2021: **Verluste aus Termingeschäften**, z.B. Verfall/ Glattstellung von Optionen, Swaps, Futures, CFDs und Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich
bis 20.000 Euro p.a. verrechenbar mit (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG)

negativer Saldo

negativer Saldo

Einkünften aus Kapitalvermögen

Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhaltergeschäften

Im Steuerjahr nicht verrechnete Verluste werden auf der Bankebene ins nächste Jahr vorgetragen, wenn kein Abruf vor dem 15.12. durch den Steuerpflichtigen erfolgt

Im Steuerjahr nicht verrechnete Verluste werden auf der Bankebene ins nächste Jahr vorgetragen, wenn kein Abruf vor dem 15.12. durch den Steuerpflichtigen erfolgt

Im Steuerjahr nicht verrechnete Verluste werden vorgetragen und in den künftigen Jahren jeweils bis 20.000 Euro p.a. mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet

Im Steuerjahr nicht verrechnete Verluste werden vorgetragen und in den künftigen Jahren jeweils bis 20.000 Euro p.a. mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhaltergeschäften verrechnet

Abruf und Verlustverrechnung über die Steuererklärung
(z.B. interbankenmäßige Verlustverrechnung)
Dr. Udo Delp

* Die Übersicht geht nicht auf die Nichtbeanstandungsregelungen für 2021 beim Steuerabzug ein (vgl. BMF v. 11.11.2020, Az. IV C 1 - S 2401/19/10003 :001 Rz. 78)

** Verluste aus wertlosen Aktien fallen nicht unter § 20 Abs. 6 S. 4 EStG

Verlustverrechnungsregeln andere Kapitaleinkünfte*

Kapital-Lebensversicherungen

Besteuerung unter der Abgeltungsteuer
negativer Unterschiedsbetrag

negativer Betrag

Verlustverrechnung über die Steuererklärung mit abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünften (horizontaler Verlustausgleich)

Kapitalforderung des Gesellschafter an „seine“ GmbH**

Besteuerung unter der tariflichen Einkommensteuer (Halbeinkünfteverfahren)
negativer Unterschiedsbetrag

negativer Betrag

Verlustverrechnung über die Steuererklärung mit tariflich besteuerten Einkünften (horizontaler und vertikaler Verlustausgleich)

Besteuerung unter der Abgeltungsteuer (Aufwendungen keine Betriebsausgaben bei der GmbH, oftmals künstlich erzeugte Verluste)

negativer Betrag

Verlustverrechnung über die Steuererklärung mit abgeltungsbesteuerten Kapitaleinkünften (horizontaler Verlustausgleich)

Besteuerung unter der tariflichen Einkommensteuer (Aufwendungen Betriebsausgaben bei der GmbH)

negativer Betrag

Verlustverrechnung über die Steuererklärung mit tariflich besteuerten Einkünften (horizontaler und vertikaler Verlustausgleich)

* Auf weitere Fallgestaltungen z.B. unternehmerische Beteiligungen wird hier nicht eingegangen.

** Soweit § 17 EStG keine Anwendung findet (vgl. § 17 Abs. 2a EStG)

*** Übergangsregelung für bis Ende 2020 begründete Darlehensforderungen bis zum Jahr 2023: tarifliche Einkommensteuer

Veranlagung/
Steuererklärung

Bankebene

bei Abruf vor
dem 15.12.



Für die Verlustverrechnung in den Verlustverrechnungskreisen ist in der **Veranlagung** nachfolgende Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Aktienveräußerungsgewinne/-verluste **im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG** aus dem aktuellen Jahr;
Aktienveräußerungsverluste **im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG aus dem aktuellen Jahr** dürfen nur mit
Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Veranlagungs-
jahr



2. **Gewinne/Verluste aus Termingeschäften aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind);
Verluste aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember
2020 entstanden sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € und nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus
Stillhalterprämien verrechnet werden.**



3. **Verluste im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG aus dem aktuellen Jahr (die nach dem 31. Dezember 2019 entstanden
sind) dürfen bis zur Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.**

bei Abruf vor
dem 15.12.



4. sonstige Kapitalerträge/Verluste aus dem aktuellen Jahr;
sonstige negative Einkünfte **aus dem aktuellen Jahr im Sinne des § 20 EStG** dürfen mit positiven Einkünften **im Sinne des § 20
EStG** verrechnet werden.

Veranlagung/Steuererklärung

5. Verlustvorträge **im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG** aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG dürfen
nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1, 3 und 4 verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

6. **Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 5 EStG (die
nach dem 31. Dezember 2020 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 bis 4 verbleibenden
Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet
werden.**

Verlustvorträge/Folgejahr/e

7. **Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG aus Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG (die nach
dem 31. Dezember 2019 entstanden sind) dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 6 verbleibenden Einkünften
aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 20.000 € verrechnet werden.**

8. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1
bis 7 **im Sinne des § 20 EStG** verrechnet werden.

Text-Quelle: Rnz. I 18 BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer



- Analyse:

Aktienveräußerungsverluste können unbegrenzt mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Verluste aus der Ausbuchung von Aktien können max. in Höhe von 20.000 Euro – allerdings mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Dividenden) - verrechnet werden.

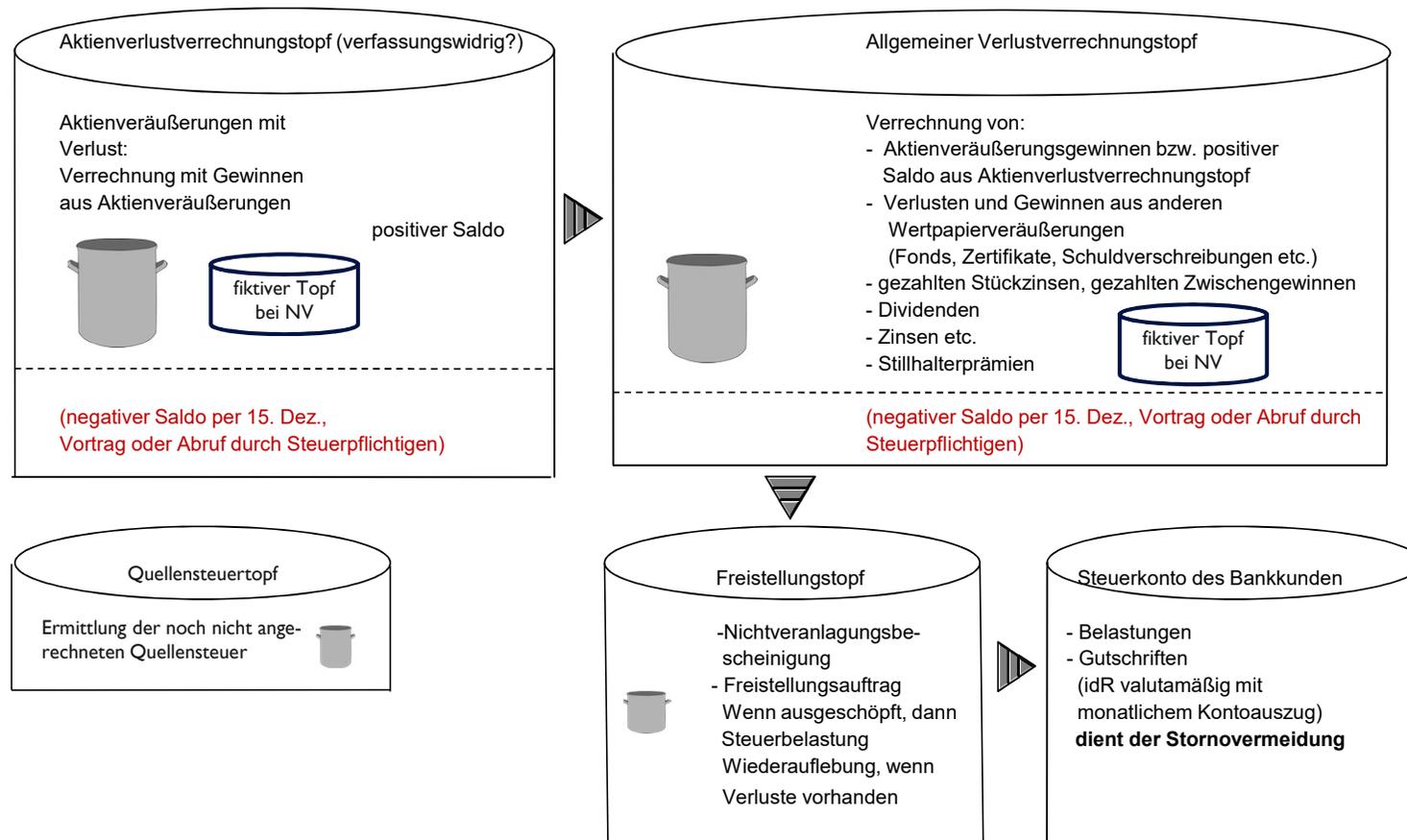
- ❖ Eventuell kein Verkauf von Aktien an insolventer AG, sondern Ausbuchung und Verrechnung mit allen Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn keine Aktienveräußerungsgewinne in absehbarer Zeit vorliegen dürften.

Verluste aus Termingeschäften können max. in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhaltergeschäften verrechnet werden.

Beispiel: Wirecard

- Aktien
- Anleihen
- Aktienanleihen
- Fonds mit Aktien
- Optionen

3. Verlustverrechnung auf der Bankebene (Töpfe)



Muster einer Verlustverrechnung auf Bankebene

Verfassungswidrig?

Lfd. Nr.	Verlustverrechnung 2020	Kapitalerträge	Verrechnungssaldo Aktien/ Gewinne aus Aktienveräußerungen	Verrechnungssaldo Sonstige	anrechenbare Quellensteuer
01	Verlustvorträge aus dem Vorjahr	-9.439,42	-9.439,42	0,00	0,00
02	inländische Zinserträge	0,00	0,00	0,00	0,00
03	inländische Dividendenerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
04	Ausschüttungen / Vorabpauschalen inländischer Investmentfonds	0,00	0,00	0,00	0,00
05	ausländische Zinserträge	0,00	0,00	0,00	0,00
06	ausländische Dividendenerträge	109,92	0,00	109,92	16,49
07	Ausschüttungen / Vorabpauschalen ausländischer Investmentfonds	3.973,52	0,00	3.973,52	0,00
08	sonstige laufende Kapitalerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
09	Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Veräußerungen in- und ausländischer Aktien	-50.627,27	-50.627,27	0,00	0,00
11	Veräußerungen in- und ausländischer Investmentfonds	14.098,04	0,00	14.098,04	0,00
12	Veräußerungen und Einlösungen in- und ausländischer Zertifikate	7.528,40	0,00	7.528,40	0,00
13	sonstige Veräußerungen und Einlösungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Termingeschäfte	0,00	0,00	0,00	0,00
15	Verlustüberträge im Rahmen eines Depotübertrages	0,00	0,00	0,00	0,00
16	Verlustüberträge wegen FSA-basierender Verlustverrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
17	sonstige Kapitalerträge	-1.883,78	0,00	1.883,78	0,00

	Kapitalerträge	Verrechnungssaldo Aktien/ Gewinne aus Aktienveräußerungen	Verrechnungssaldo Sonstige	anrechenbare Quellensteuer
Zwischensumme	-36.240,58	-60.066,69	23.826,10	16,49
Hinzurechnung der lediglich beschränkt verrechenbaren negativen Differenz aus Aktiengewinnen und -verlusten	60.066,69	0,00	0,00	0,00
Jahresendsaldo	23.826,10 (5)	-60.066,69	23.826,10	16,49 (7)

Erläuterung der Verlustverrechnung: Negative Kapitalerträge mit Ausnahme der Aktienverluste dürfen mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienverluste dürfen hingegen ausschließlich mit Aktiengewinnen verrechnet werden.

(5) Hinweis: Die negative Differenz aus Aktiengewinnen und -verlusten darf nicht mit dem Verrechnungssaldo Sonstige verrechnet werden und mindert daher nicht die Höhe der steuerpflichtigen Kapitalerträge. Für den Ausweis in der Ertragsaufstellung und der Jahressteuerbescheinigung erfolgt daher eine Hinzurechnung der negativen Differenz zu der Summe der erzielten Kapitalerträge. Der negative Verrechnungssaldo Aktien wurde in das nachfolgende Kalenderjahr übertragen, so dass dieser nicht in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen ist.

(7) Sofern die anrechenbare Quellensteuer nicht in voller Höhe angerechnet werden konnte, kann diese nicht in das nachfolgende Kalenderjahr übertragen werden, sondern es erfolgt ein Ausweis in der Jahressteuerbescheinigung.

Hinweis zur Quellensteueranrechnung und –erstattung

Beispiel:

30.04.2020	Kapitaleinkunft		
10472003	CH0038863350, NESTLE NAM. SF-,10		
	62050685580, Valuta 29.04.2020		
	Ausländische Dividende		292,79
	Anrechenbare ausl. QSt. € 43,92	= 15 %	
	Erstattungsfähige QSt. € 58,56	= 20 %	
		= 35 %	



Digitale Bearbeitung der Rückerstattung:

<https://eportal.admin.ch/start>

<file:///C:/Users/UDEED~1/DEL/AppData/Local/Temp/ef85-benutzeranleitung-d.pdf>

3.1. Aktienveräußerungsverlustverrechnung (spezieller Topf)

Seit Einführung der Abgeltungsteuer dürfen realisierte Aktienveräußerungsverluste nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Ein positiver Saldo in dem Aktienverlustverrechnungstopf wird in dem allgemeinen Verlustverrechnungstopf verrechnet. **Im Topf werden Verluste aus wertlosen Aktien nicht verbucht.**

Dieser einengenden Verlustverrechnung kann ausgewichen werden in dem andere aktienbasierte Anlageformen gewählt werden, die im allgemeinen Verlustverrechnungstopf verrechnet werden. Diese anderen Anlageformen sollen der langfristigen Anlage und nicht der Spekulation dienen. Bei den anderen Anlageformen sollen höhere Gebühren usw. vorliegen, die dem Spekulationsgedanken entgegen stehen (Agio, Verwaltungsgebühren, Streuung etc.). Aktien sind aber auch in Vermögensverwaltungsverträgen oder ETF's zu finden!

Beispiel:

- Aktieninvestmentfonds
- Indexzertifikate
- usw.

Verlustvortrag

Ein gefüllter und von dem Kunden nicht abgerufener Verlustverrechnungstopf wird ins nächste Jahr vorgetragen.

Verlustabruf

Vor dem 15.12. eines jeden Jahres kann der Verlusttopf bei der Bank abgerufen werden und eine bankübergreifende Verlustverrechnung über die Steuererklärung stattfinden.

-
- Ist der Aktienveräußerungsverlusttopf verfassungswidrig?

„Der VIII. Senat des Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar ist, dass nach § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BGBl I 2007, 1912) Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.“

Pressemitteilung vom 04. Juni 2021 - Nummer 021/21 –
Beschluss vom 17.11.2020 VIII R 11/18

Der Aktienveräußerungsverlusttopf könnte damit seit seiner Einführung grundgesetzwidrig sein. Auswirkungen auf die neuen Verlustverrechnungsregeln ab 2020 bzw. 2021 sind denkbar.

Der Hintergrund ist beim fertigen von Steuererklärungen zu beachten.





3.2. Allgemeine Verlustverrechnung (genereller Topf)

Alle anderen Verlust aus Wertpapiergeschäften - mit Ausnahme der Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen oder der Ausbuchung von wertlosen Wertpapieren sowie ab 2021 aus Termingeschäften – werden im allgemeinen Verlustverrechnungstopf verrechnet.

Verlustvortrag

Ein gefüllter und von dem Kunden nicht abgerufener Verlustverrechnungstopf wird ins nächste Jahr vorgetragen.

Verlustabruf

Vor dem 15.12. eines jeden Jahres kann der Verlusttopf bei der Bank abgerufen werden und eine bankübergreifende Verlustverrechnung über die Steuererklärung stattfinden.

4. Verlustverrechnung auf der Finanzamtsebene (Veranlagung)

Steuererklärung



Verluste aus

- der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung
- der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter iSd § 20 Abs. I EStG
- der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter iSd § 20 Abs. I EStG auf Dritte
- einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern iSd § 20 Abs. I EStG

(„Verfall Kapitalstamm“)



Verluste aus Termingeschäften

- 
- Rechtlicher Hintergrund warum eine Steuererklärung notwendig ist:

§ 43a Abs. 3 regelt: "Die auszahlende Stelle hat ausländische Steuern auf Kapitalerträge nach Maßgabe des § 32d Absatz 5 zu berücksichtigen.²Sie hat unter Berücksichtigung des § 20 Absatz 6 Satz 4 im Kalenderjahr negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen....."

Da **kein** Verweis auf die Sätze 5 und 6 geregelt ist, sollen entsprechende Verluste nur in der Veranlagung berücksichtigt werden (vgl. BMF v. 11.11.2020 zum Steuerabzug). Diese Verwaltungsregelung ist dann wieder bindend für den Steuerabzug (§ 44 Abs. 1 S. 3 EStG).

4.1. Verlustverrechnung bei ausgefallenen oder wertlosen Wertpapieren

Verluste aus ausgefallenen Wertpapieren dürfen nur in Höhe von 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der nicht verrechnete Verlust wird ins nächste Jahr vorgetragen und kann in Höhe von 20.000 Euro wiederum verrechnet werden.

a) Wirtschaftlicher Überschuss

Kapitaleinkünfte in Höhe von	150.000 Euro
insolvenzbedingter Ausfall einer Anleihe in Höhe von	<u>50.000 Euro</u>
Überschuss	100.000 Euro (davon 25 % = 25.000 Euro Steuerlast)

b) Steuerliche Behandlung Bankebene

150.000 Euro davon 25 % = 37.500 Euro Kapitalertragsteuer

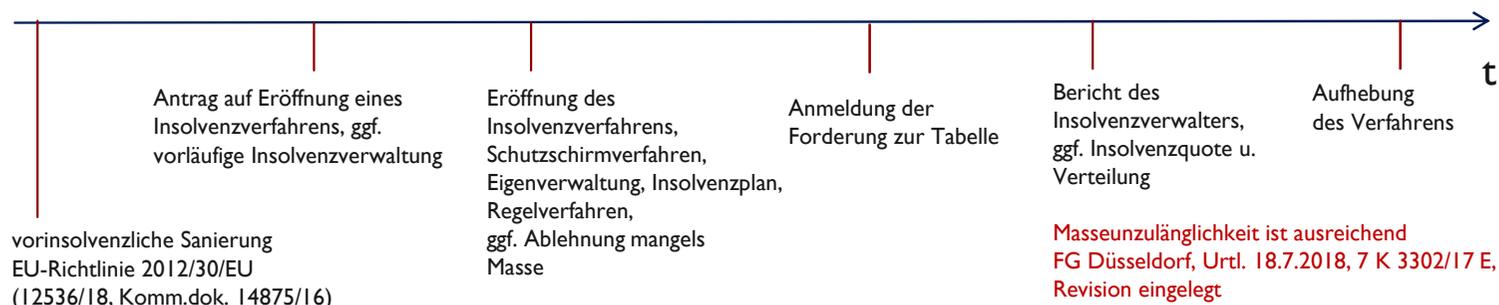
c) Steuerliche Behandlung Veranlagung

positive Einkünfte aus Kapitalvermögen	150.000 Euro
Verlustverrechnung in Höhe von	<u>20.000 Euro</u>
Überschuss	130.000 Euro davon 25 % = <u>32.500 Euro</u> gesonderter Tarif
Erstattung	5.000 Euro
Verlustvortrag	30.000 Euro

Dieser Vortrag wird in den Folgejahren mit jährlich 20.000 Euro verrechnet. Neue Ausfallverluste aus dem lfd. Jahr können zudem mit max. 20.000 Euro verrechnet werden. Insgesamt damit 40.000 Euro. Es findet eine lange ggf. sehr lange Streckung der Verlustverrechnung statt.

Regelung gilt ab 1.1.2020

Nicht abschließend geklärt ist die Frage in welchem Jahr ein insolvenzbedingter Ausfall steuerlich zu erklären ist.



Prüfen, wann feststeht, dass ein Ausfall bzw. Wertlosigkeit vorliegt.

BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Ergänzung vom 03.06.2021.

Ausbuchung wertloser Wertpapiere (Verfall)

Rz. 63

Die Einziehung wertloser Wertpapiere führt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 7, Satz 2 und Absatz 4 EStG zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es

- aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
- infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3. Dezember 2019, VIII R 34/16, BStBl 2020 II S. 836) oder
- infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle ausgebucht wurde.

Rz. 59

Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen.

**Finanzamt Musterort
Musterstraße 13**

Absender:

13131313 Musterort

**Steuernummer:
Einkommensteuerbescheid für xxxx vom xx.xx.xx
Einspruch**

*Muster eines Einspruchs.
Die Begründung ist stets
im Einzelfall anzupassen.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Einkommensteuerbescheid wird Einspruch eingelegt.

Es wird beantragt die Kapitalerträge um insgesamt € herabzusetzen.

Begründung

Der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetretene Wertverlust von Aktien ist steuerlich zu berücksichtigen, auch wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Aktiengesellschaft noch nicht abgeschlossen ist.

Eine andere Meinung vertritt das FG München, Urteil vom 13.3.2018, mit dem Az. 9 K 644/18.

Beim BFH ist ein Verfahren wegen dieser Streitfrage anhängig unter dem Az.VIII R 20/18.

Mit Blick auf das BFH-Verfahren wird beantragt, das Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

frei

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung, Übertragung wertlos gewordener Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG

616/816

626/826

15

Zeile 15 und 25

Neu!

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 10.000 € ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 10.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Das Kreditinstitut hat Ihnen ggf. die angefallenen Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung bescheinigt, die Sie im Rahmen der Veranlagung

verrechnen können. Die Verluste sind in den Zeilen 15 (soweit die Kapitalerträge dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben) und / oder Zeile 25 (soweit die Kapitalerträge nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben) einzutragen, damit das Finanzamt die Verrechnung mit von Ihnen erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen vornehmen kann. Liegt Ihnen keine (Steuer-)Bescheinigung Ihres Kreditinstituts vor, sind die Verluste aus den Abrechnungsunterlagen des Kreditinstituts / der Depotbank zu entnehmen. Auf Anforderung des Finanzamts sind die angefallenen Verluste durch eine (Steuer-)Bescheinigung oder die Abrechnungsunterlagen nachzuweisen.

Betrag wurde im Jahressteuergesetz 2020 auf 20.000 Euro erhöht.

4.2. Verlustverrechnung bei Verlusten aus Termingeschäften

Verluste aus Termingeschäften dürfen nur in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhaltergebühren verrechnet werden. Der nicht verrechnete Verlust wird ins nächste Jahr vorgetragen und kann in Höhe von 20.000 Euro wiederum verrechnet werden.

a) Wirtschaftlicher Überschuss

Gewinne aus Termingeschäften in Höhe von	100.000 Euro
Verluste aus Termingeschäften in Höhe von	<u>40.000 Euro</u>
Überschuss	60.000 Euro (davon 25 % = 15.000 Euro Steuerlast)

b) Steuerliche Behandlung Bankebene 100.000 Euro davon 25 % = 25.000 Euro Kapitalertragsteuer

c) Steuerliche Behandlung Veranlagung

Gewinne aus Termingeschäften/Stillhalter.	100.000 Euro
Verlustverrechnung in Höhe von	<u>20.000 Euro</u>
Überschuss	80.000 Euro davon 25 % = <u>20.000 Euro</u> gesonderter Tarif
Erstattung	5.000 Euro
Verlustvortrag	20.000 Euro

Dieser Vortrag wird in den Folgejahren mit jährlich 20.000 Euro mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhaltergebühren verrechnet. Neue Verluste aus Termingeschäften aus dem lfd. Jahr können zudem mit max. 20.000 Euro verrechnet werden. Insgesamt damit 40.000 Euro. Es findet eine lange ggf. sehr lange Streckung der Verlustverrechnung statt.

Regelung gilt ab 1.1.2021

- 
- BMF-Schreiben vom 11.11.2020

Tz. 32a

Ab dem 1. Januar 2021 sind der Gewinn aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG und die Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG gesondert auszuweisen. Die Beträge können nicht höher sein als die Höhe der Kapitalerträge. Eine unterjährige Verrechnung von Gewinnen aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG und Einkünften aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG mit sonstigen Verlusten ist zwar zulässig. Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung sind jedoch zusätzlich der Gewinn aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG und die Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten auszuweisen. Zur Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 EStG, vgl. Rz. 34a.“

-
- BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Ergänzung vom 03.06.2021

„Begriff des Termingeschäfts

Rz. 9

Der Begriff des Termingeschäfts umfasst sämtliche als Options- oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, **die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und** deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

- dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
- dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
- dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
- Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
- dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Zu den Termingeschäften gehören insbesondere Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermin-geschäfte und Forwards oder Futures (vgl. *Rn. 36 und 37*) sowie *Contracts for Difference (CFDs)*. *CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Zertifikate und Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften (vgl. Rn. 8 f).*

Vgl. dazu BFH, Urtl. v. 24.10.2017, Az.VIII R 35/15



- BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Ergänzung vom 03.06.2021

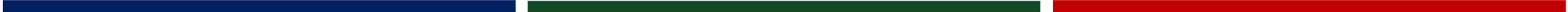
Für den Kapitalertragsteuerabzug und die Ausstellung von Steuerbescheinigungen wird es nicht beanstandet, wenn die Vorgaben zur Umsetzung des § 20 Absatz 6 Satz 5 und Satz 6 EStG unter folgender Maßgabe erst zum 1. Januar 2022 angewendet werden:

*1. Für das Kalenderjahr **2021** dürfen Verluste aus ausgeknockten Zertifikaten, Verluste aus verfallenen Optionen und der Verlust aus einem vom Stillhalter gezahlten Baraus-gleich und Verluste aus ausgeknockten / verfallenen Optionsscheinen nicht mehr in den Verlusttopf für sonstige Verluste eingestellt werden. Die Rn. 8a, 26, 27, 32 und 34 des BMF-Schreibens „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ in der am 16. September 2019 geltenden Fassung (BStBl I S. 889) sind ab 1. Januar 2021 nicht mehr anzuwenden. Verluste aus dem wertlosen Verfall von anderen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG sind ebenfalls entsprechend der bisherigen Verfahrensweise beim Kapitalertragsteuerabzug nicht im Verlusttopf für sonstige Verluste zu berücksichtigen.*

2. Das BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ in der am 16. September 2019 geltenden Fassung (BStBl I S. 889) und das BMF-Schreiben „Kapitalertragsteuer; Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 und 3 EStG“ in der am 27. Juni 2018 geltenden Fassung (BStBl I S. 805) werden weiterhin angewendet.

*Für das Kalenderjahr **2020** konnten Verluste aus ausgeknockten Zertifikaten, Verluste aus verfallenen Optionen, der Verlust aus einem vom Stillhalter gezahlten Baraus-gleich und Verluste aus ausgeknockten / verfallenen Optionsscheinen in den Verlusttopf für sonstige Verluste eingestellt werden. Verluste aus dem wertlosen Verfall von anderen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG waren entsprechend der bisherigen Verfahrensweise beim Kapitalertragsteuerabzug nicht im Verlusttopf für sonstige Verluste zu berücksichtigen.*

Im Übrigen sind die Verluste im Rahmen der Veranlagung durch Vorlage von Abrechnungen der Depotbank nachzuweisen.“



- Überlegungen:

Betriebsvermögen:

- Verlagerung der Termingeschäfte in eine Termingeschäfts-GmbH, die ausschließlich Termingeschäfte tätigt (vgl. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG).

Privatvermögen:

Ohne direkte Einflussnahme durch den Anleger auf die Investition:

- Investition über einen Investmentfonds, da innerhalb des Fonds eine volle Verlustverrechnung ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Verlustverrechnungskreisen und zusätzlich ohne Begrenzung der Verlustverrechnung bei Wertlosigkeit, Ausfall- und Termingeschäftsverlusten aufgrund des Nettoinventarwertes vorgenommen wird. Wird der Anteilswert veräußert (§ 19 InvStG), so wird hierdurch der Verlust berücksichtigt. Erfolgt eine Veräußerung des Anteils mit Verlust, so wird der Verlust im allgemeinen Verlustverrechnungstopf berücksichtigt.
- Investition über eine fondsgebundene Kapitalversicherung, da innerhalb der Versicherung eine volle Verlustverrechnung ohne Unterscheidung zwischen den einzelnen Verlustverrechnungskreisen und zusätzlich ohne Begrenzung der Verlustverrechnung bei Wertlosigkeit, Ausfall- und Termingeschäftsverlusten aufgrund des Ansatzes des Unterschiedsbetrags (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG) vorgenommen wird.

BMF-Schreiben vom 18.01.2016, Ergänzung vom 03.06.2021.

„Beispiel für die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG:

Folgende Einkünfte des nicht verheirateten A liegen im Jahr 2021 vor:

Bank A

Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ./. 12.000 €
 (wertlose WP)

Bank B

Gewinne Termingeschäfte/Einkünfte Stillhalterprämien 30.000 €
 Sonstiger Verlust ./. 5.000 €

Es wurde kein Freistellungsauftrag erteilt.

Verlustvortrag zum 31. Dezember 2020:

§ 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG in Verbindung mit § 10d Absatz 4 EStG 45.000 €

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank A)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 0 €

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG ./. 12000 €
 Zeile 15 Anlage KAP 2

Ausweis Steuerbescheinigung (Bank B)

Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 Anlage KAP 25.000 €

davon: Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Absatz 1

Nr. 11 EStG und Gewinne aus

Termingeschäften im Sinne des

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG 25.000 €

Zeile 9 Anlage KAP

nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1

Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften

im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG

vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten 30.000 €

Verlustverrechnung im Veranlagungsverfahren gemäß § 32d Absatz 4 EStG
 Einkünfte § 20 EStG:

Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung Bank B 25.000 €

./. Verluste § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG lt. Steuerbescheinigung Bank A ./. 12.000 €

./. Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG ./. 13.000 €

./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Absatz 9 EStG _____ 0 €

= Einkünfte (§ 20 EStG) 0 €

Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2020 45.000 €

./. Verrechnung in 2021 ./. 13.000 €

+ Verlustüberhang Bank A aus 2021 _____ 0 €

Verlustvortrag § 20 Absatz 6 Satz 3 und 6 EStG zum 31. Dezember 2021 32.000 €“

- BMF-Schreiben vom 11.11.2020

Ausschnitt aus Jahressteuerbescheinigung 2021

Ab 1. Januar 2021:

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG.....
Zeile 14 Anlage KAP]

Höhe des Verlustes im Sinne des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG.....
Zeile 15 Anlage KAP

[Ab 1. Januar 2021 nur nachrichtlich:

Einkünfte aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1
Nr. 11 EStG und Gewinne aus Termingeschäften
im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG
vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten]



4.3. Sonstige Verlustverrechnung (bankenübergreifend usw.)

- Hierzu ist eine Steuererklärung notwendig.
- Die Verlustverrechnungstöpfe können vor dem 15.12. eines jeden Jahres vom Steuerpflichtigen bei der Bank abgerufen werden.
- Abgerufene Aktienveräußerungsverluste können mit Aktiengewinnen bei einer anderen Bank verrechnet werden (Aktienverlustverrechnung ist ggf. verfassungswidrig).
- Abgerufene allgemeine Verluste können mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden (z.B. Erträgen bei anderen Banken).
- Verluste aus wertlosen oder ausgefallenen Wertpapieren bei einer Bank können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bei einer anderen Bank verrechnet werden.
- Verluste aus Termingeschäften bei einer Bank können mit Gewinnen aus Termingeschäften und vereinnahmten Stillhalterprämien bei einer andern Bank verrechnet werden.



5. Fazit

Die Besteuerung der Vermögensanlagen darf nicht als Buch mit sieben Siegeln verstanden werden.

Bei dem Investitionsprozess - in die angedachten Anlage - ist auch die steuerliche Seite der Umsetzung zu beachten. Denn die Anlagen können über verschiedene Vehikel vorgenommen werden (Einzel-Aktien, Aktienzertifikate, Aktienfonds, ETF's usw. usw.). Unterschiedliche steuerliche Belastungen können eintreten.

Der Steuerabzug muss verstanden werden. Der Anleger sollte stets seine steuerlichen Abrechnungen kontrollieren und ggf. über die Steuererklärung den Steuerabzug überprüfen lassen bzw. über die Deklaration die zutreffende Besteuerung herbeiführen.

Das Steuerrecht ist weiterhin in Bewegung, so dass ein regelmäßiges Wissens-Update für die im Anlageprozess involvierten Personen unentbehrlich ist, um steuerliche Nachteile zu vermeiden und Gestaltungen nutzen zu können. Denn es gilt eine attraktive Nachsteuerrendite zu erwirtschaften.

Hinweis



Die Konzeption dieses Seminars basiert auf dem Gedanken, dem Teilnehmer rasch einen Überblick über das jeweilige Thema zu vermitteln. Die zeitliche Beschränkung, die eine Seminarveranstaltung mit sich bringt, bedingt, dass die Ausführungen nur auf das Wesentliche eingehen und daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben noch die jeweiligen individuellen Verhältnisse berücksichtigen können.

Zum Verständnis des Stoffes sind allgemein verständliche Formulierungen gewählt, die gegebenenfalls nicht den vollständigen Regelungsinhalt heranzuziehender gesetzlicher Vorschriften wiedergeben. In Zweifelsfällen ist daher stets der Gesetzestext heranzuziehen. Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel in den zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung machen es notwendig, dass die Haftung und Gewähr für den Inhalt ausgeschlossen werden. Rechtliche Änderungen im Nachgang zum Seminar werden nicht kommuniziert.

Die Informationen dienen nur der allgemeinen Unterrichtung. Im konkreten Fall bzw. bei Zweifelsfällen sind entsprechende Experten, rechtliche und steuerliche Berater zu konsultieren. Die Ausführungen stellen keine individuellen Handlungsempfehlungen dar. Grundsätzlich gilt das gesprochene Wort unter Vorbehalt des Irrtums. Die Unterlagen dienen nur den Seminarteilnehmern, jede Weitergabe - gleich welcher Art - ist nicht gestattet.

© euroCoach Allgemeine Bankseminar und Beratungs GmbH 2021

Das Fotokopieren der Seminarunterlagen ist nicht statthaft.